her unmittelbar durch die Krankenanstalten, in denen die Blutspendung vorgenommen wird. Nach Aufhebung der Bewirtschaftung für diese Lebensmittel erfolgt entsprechende Neuregelung.

Berlin, den 3. Januar 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*)

zur Preisverordnung Nr. 115.

Verbilligung vonArbeits- und Berufskleidung -

Vom 16. Januar 1952

§ 1

Die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1950 zur PreisverordnungNr. 115

— Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung — (GBl. S. 1091) aufgeführte und mit der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 73) ergänzte Liste über Textilerzeugnisse wird weiterhin wie folgt ergänzt:

Gewebe

Konfektion

Warengruppennummer 64 43 95 00

*) 1. Duichlb. (GBl. 1950 S. 1091) 2. Durchlb. (GBl. 1951 S. 73) § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt unter Beachtung des § 1 der Preisverordnung Nr. 115 vom 29. September 1950 — Verordnung über die Verb'jligung von Arbeits- und Berufskleidung — (GBl. S. 1036) auch für bereits erfolgte Auslieferungen. Rückvergütungen entrichteter Haushaltsaufschläge sind ausgeschlossen.

Berlin, den 16. Januar 1952

Ministerium der Finanzen I.V.: G e o r g i n o Staatssekretär 51 73 ÜB1 2. DB 3.2 3. DB 16. 32/73 OB

so »99 or § 7.5 (0.0.0.30

Hinweis

52/73 GB1

50 1036 <

PrVO 11

3. DB 16 52 73 Gl

Bekanntmachung über die Aufrechterhaltung von Altpatenten.

Vom 28. Januar 1952

Gemäß § 75 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 989) veröffentlicht das Amt für Erfindungs- und Patentwesen die aufrechterhaltenen Altpatente in Sonderdrucken*).

Berlin, den 28. Januar 1952

Staatliche Plankommission

Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Straßenberger

Staatssekretär

*) Die Sonderdrucke sind vom Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraßel7, zu beziehen.

Stootlighe Dlank

Berichtigung

In der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. November 1951 zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 1041) ist folgende Ergänzung und Berichtigung vorzunehmen:

- Im § 1 Abs. 1 ist der Aufzählung der Massengüter hinzuzufügen "Kupferschlackensteine".
- 2. Im § 1 muß Abs. 3 richtig lauten:
 - "(3) Erfolgt die Lieferung in mehreren Sendungen, so begleitet der Exportwarenbegleitschein die erste Teilsendung bis zum Grenzzollamt und

wird dort hinterlegt. In den Transportpapieren (Frachtbrief oder Ladeschein) der weiteren Teilsendungen ist deutlich folgender Vermerk anzubringen:

,Export-Warenbegleitschein Nr.....hinterlegt.

(Datum)

(Unterschrift)1

Seite

Für jede Teilsendung, auch für die erste, ist jeweils ein Teilschein auszustellen, der die Ware bis zum Grenzzollamt begleitet." § 1 (1) 3. DB 1 Ergänz schlack 52/73 C

51 1041 § 1 (3) 3. DB 1 Bericht 52/73 G

50 1091 C § 1 1. DB 29 weit, erg 3. DB ID 52/73 GB

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik Die Ausgabe Nr. 2 vom 29. Januar 1952 enthält:

Beilage

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht mit Stichwortverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen zum Jahrgang 1951